

Satzung

der Freiwilligen Kriegerkameradschaft-, Schützen- und Sportverein Schalkholz, Schleswig-Holstein

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Freiwillige Kriegerkameradschaft-, Schützen- und Sportverein, Schalkholz". Im Weiteren K.S.S.V. Schalkholz genannt. - Sitz und Erfüllungsort befindet sich in 25782 Schalkholz, Kreis Dithmarschen. - Das Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. - Er ist Mitglied des Landessportverbandes.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Kriegerkameradschaft-, Schützen- und Sportverein Schalkholz e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen. Im Weiteren „Verein“ oder „K.S.S.V Schalkholz“ genannt.

(2) Der Sitz und Erfüllungsort befindet sich in 25782 Schalkholz, Kreis Dithmarschen

(3) Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Schießsports nach den Richtlinien der übergeordneten Fachverbände, Jugendarbeit im Schießsport sowie die Wahrung der Tradition des Schützenbrauchtums im Zusammenhang mit dem Sport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Schalkholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Jugendhilfe, Erziehung und der kulturellen Pflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

=====

Der K.S.S.V. Schalkholz ist Parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. - Mitglied können einzelne Personen oder Personengemeinschaften, werden wenn die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt werden.

~~§ 3 Grundsätze~~

~~Der K. S. S. V. Schalkholz ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.~~

~~Mitglied können einzelne Personen oder Personengemeinschaften werden, wenn die Bestimmung dieser Satzung anerkannt werden.~~

§ 4 Aufnahme in den Verein

=====

Die Mitgliedschaft in den K.S.S.V.Schalkholz wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand des K.S.S.V. durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine vollwertiges Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Grundsätzlich gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich ablehnt.
- (4) Eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft ist für spezielle Angebote des Vereins möglich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft im K.S.S.V.Schalkholz

=====

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- d) Auflösung

Der jederzeit mögliche Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist diesem ebenfalls durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gründe für den Ausschluß sind vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstosses gegen die Satzung oder die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluß.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 10 Beiträge und sonstige Pflichten

=====

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschliesst die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die von Mannschaften oder Einzelpersonen des K.S.S.V.-Schalkholz gewonnen Pokale bleiben Vereins-Eigentum.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Es können zusätzliche Beiträge erhoben werden:

(a) Sparten

(b) zeitlich begrenzte Veranstaltungen

(c) Anschaffungen

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

=====

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) **Vorstand**,

(2) **Mitgliederversammlungen** und

(3) **Ausschüsse**, diese können auf Beschluss der Mitgliederversammlungen geschaffen, und mit besonderen Aufgaben betraut werden

§ 8 Vorstand

=====

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem stellv. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassenwart
dem 1. Waffenwart
dem 1. Jugendwart
dem 1. Spartenleiter Sport Männer
der 1. Spartenleiterin Sport Frauen
dem 1. Spartenleiter Fußball
der 1. Spartenleiterin Völkerball
dem 1. Spartenleiter Judo

Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

- 1.) der 1. Vorsitzende
- 2.) der stellvertretende Vorsitzende
- 3.) der 1. Schriftführer
- 4.) der 1. Kassenwart

Der Vorstand führt die geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende(r),
- b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- c) Schriftführer(in)
- d) Kassenwart(in)
- e) Beisitzer(in).

(2) Der/die Vorsitzende(r) und der/die Kassenwart(in) vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Niederschrift =====

Über die jeweiligen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind jeweils Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, vom Schriftführer und von einem gewählten Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Auflösung des Vereins

§ 7 Mitglieder - Versammlungen

=====

Die Einberufung der Mitglieder-Versammlungen erfolgt jeweils durch örtlichen 6-fachen Plakat - Aushang unter Bekanntgabe der vom 1. Vorsitzenden bekanntgegebenen Tagesordnung. Der Aushang erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungs-Termin. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschliesst über:

- 1.) Vereinsbeiträge für das laufende Rechnungsjahr
- 2.) die Neuwahl des Vorstandes
- 3.) etwaige Satzungsänderungen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 15 % der Mitglieder einzuberufen.

In den Jahren mit gerader Ziffer sind zu wählen:

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 1. Kassenwart
- der 1. Waffenwart
- der 1. Spartenleiter Sport Männer
- die 1. Spartenleiterin Sport Frauen
- der 1. Jugendwart
- der 1. Spartenleiter Fußball
- die 1. Spartenleiterin Völkerball
- der 1. Spartenleiter Judo

In den Jahren mit ungerader ziffer sind zu wählen:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der 2. Schriftführer
- der 2. Kassenwart
- der 2. Waffenwart
- der 2. Spartenleiter Sport Männer
- die 2. Spartenleiterin Sport Frauen
- der 2. Jugendwart
- der 2. Spartenleiter Fußball
- die 2. Spartenleiterin Völkerball
- der 2. Spartenleiter Judo

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die

eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vereinsauflösung

=====

Die Auflösung des K.S.S.V. Schalkholz kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat, einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeidne Schalkholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schalkholz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder und Jugendarbeit zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Eintragung und Inkrafttreten der Satzung

=====

Die Satzung tritt mit dem 14.01.1994, dem Tage der beschlußfähigen Mitgliederversammlung, in Kraft.

Die Versammlungsteilnehmer haben mit der Versammlung des 14.01.94 dieser Satzung zugestimmt.

Die bisherige Satzung vom 25.01.1980 wird dhiermit ausser Kraft gesetzt.

der K.S.S.V. Schalkholz ist in das Vereinsregister einzutragen.

Schalkholz, 14.01.1994

§ 18 Eintragung und Inkrafttreten der Satzung

Die aktuell gültige Fassung der Vereinssatzung wurde in der Versammlung vom 14. Januar 1994 in Schalkholz beschlossen.

Die nachstehende Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist am **09. Februar 2024** von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung vom 14. Januar 1994 außer Kraft und die vorstehende vom **09. Februar 2024** in Kraft getreten.

Hiermit bescheinigen wir, dass die vorstehende Fassung der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom **09. Februar 2024** und den unveränderten Bestimmungen des zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlautes der Satzung übereinstimmen.

